## Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen. Der Fragebogen besteht aus zwei Teilen. Die Fragen des ersten Teils beziehen sich ausschliesslich auf die vorgängig vorgestellten Änderungsvorschläge, welche in einer ersten Phase umgesetzt werden sollten. Der zweite Teil des Fragebogens beinhaltet zwei Themenbereiche, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden könnten, zu denen wir die Anhörungsteilnehmer bereits heute anhören möchten.

Stell	lungnahme einge	reicht durch:				
Kan	nton: 🛛	Verband, Organisa	tion:	Übrige: 🗌		
Nar	ne:					
Kar	nton Zug, handelnd	durch den Regierungsrat				
Adr	esse:					
See	estrasse 2, Postfach	ı 156, 6301 Zug				
1 7	Feil: aktuell vord	jeschlagene Änderunge	en der Schwerverkehr	reahaaheverordniind		
	(SVAV)	escinagene Anderding	sii dei Ociiwei veikeiii	Sabgabeverorunding		
1.1.	Sind Sie einverst	anden, dass vom Zivilschut	z gemietete Fahrzeuge nei	u wie folgt abgabefrei		
1.1.	eingesetzt werde		2 gennetete i anizeuge ne	u wie loigt abgabellei		
	- im Rahmen von	Einsätzen bei Katastrophen				
		meinschaft auf nationaler El				
		ngsarbeiten gestützt auf ei rbsverzerrung vorliegt?	i im voraus eingereichtes	Gesuch und solem		
	(Art. 3 Abs. 1 Bst. a <sup>b</sup>	s Ziff. 2 und 3 [neu]), Art. 12c [ne	·u])			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungn	ahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen:					
		nekatalog von Art. 3 Abs. 1 sei m ntonalen) Strassenunterhaltsdien				
		hrzeuge des Strassenunterhaltsd				
	Interesse.					
1.2.		anden, dass Transfers von I				
	touristischen Ort oder Gebiet (Flughafentransferfahrten) weiterhin abgabepflichtig bleiben?					
	(Art. 3 Abs. 1 Bst. c)  ⊠ JA	□ NEIN	☐ keine Stellunan	ahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen:					
1.3.	Sind Sie einverstanden, dass die Antragstellerinnen oder Antragsteller die wesentlichen Un-					
	terlagen und Belege, mit welchen die Einhaltung der Verwendungsverpflichtung nachgewie-					
		sen werden kann, während fünf Jahren aufbewahren und diese der Oberzolldirektion auf de- en Verlangen hin vorweisen müssen?				
	(Art. 12b [neu])	voi weisen mussen:				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungn	ahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen:					
	<b>3</b> -					

berücksichtigt w	/ergen /	
(Art. 13)	ordon.	
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
Sind Sie einverstanden, - dass inländische, LSVA-pflichtige Anhänger, die mit Wechselschild betrieben werden, m einem Zeichen, auf dem das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamt wicht aufgeführt ist und das den Spezifikationen nach Anhang 5 zu entsprechen hat, vers hen werden müssen, und - dass die Übergangsfrist für bereits immatrikulierte Anhänger 3 Monate beträgt?  (Art. 13b [neu], Art. 62c [neu], Anhang 5 [neu])		
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anhänger sowie für	r die angesprochenen amtlichen S er Schwerverkehrsabgabe relativ ι	Der zusätzliche Aufwand für die Halterinnen und Halte tellen erscheint angesichts der im Verhältnis zum Inbedeutenden Zahl von Missbrauchsfällen als
Fahrzeuge betriebs Strassenverkehrsär technischen Anford Überprüfungen durd Strassenverkehrsve Gesetzgebungen w wäre nicht durch die und ihre "Hilfsorgan Abgabe des Zeiche	sicher verkehren und keine unzul mter bzw. ihre Delegationsbetriebe lerungen an Strassenfahrzeuge (V chzuführen. Diese umfassen auss erordnungen. Für die Überprüfung rie zur Schwerverkehrsabgabe etc e Strassenverkehrsämter und den ne" anlässlich der LSVA-Kontroller ens durch die Zollverwaltung zu en	der Strassenfahrzeuge wird sichergestellt, dass diese ässigen Emissionen verursachen. Dazu haben die e die in Art. 33 Abs. 1bis der Verordnung über die (TS; SR 741.41) umschriebenen technischen schliesslich technische Vorschriften der e zusätzlicher administrativer Vorschriften anderer bleibt hier kein Raum. Die entsprechende Kontrollau en Delegationsbetriebe, sondern durch die Zollverwalt in gemäss Art. 42 SVAV vorzunehmen. Ebenso hätte of folgen. ins zumindest Art. 13b, Abs. 4 E-SVAV zu streichen och met die stellte die stellte ste
Sind Sie einverstanden,  - dass analog zu den Artikeln 32 (Rückerstattung bei Ausserverkehrsetzung, PSVA) und 33 SVAV (Rückerstattung für Auslandfahrten, PSVA) Beträge unter 50 Franken pro Gesuch f Fahrzeuge, die für die Armee oder den Zivilschutz gemietet werden (Art. 3. Abs. 1 Bst. a u a bis SVAV), nicht zurückerstattet werden, und  - dass das Rückerstattungsgesuch zusammen mit den für die Behandlung des Gesuches r levanten Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode einzureichen ist?  (Art. 33a [neu])		
Fahrzeuge, die a <sup>bis</sup> SVAV), nicl - dass das Rück levanten Unter ist? (Art. 33a [neu])	ht zurückerstattet werden, u erstattungsgesuch zusamm lagen innerhalb eines Jahres	lschutz gemietet werden (Art. 3. Abs. 1 Bst. a nd en mit den für die Behandlung des Gesuches s nach Ablauf der Abgabeperiode einzureiche
Fahrzeuge, die a <sup>bis</sup> SVAV), nicl - dass das Rück levanten Unter ist?  (Art. 33a [neu])	ht zurückerstattet werden, u erstattungsgesuch zusamm	lschutz gemietet werden (Art. 3. Abs. 1 Bst. a nd en mit den für die Behandlung des Gesuches
Fahrzeuge, die abis SVAV), nicledass das Rück levanten Unterlist?  (Art. 33a [neu])  JA  Bemerkungen:  Sind Sie mit der hindern oder - sekann, wenn Voranahmen nicht under dasse SVAV)	ht zurückerstattet werden, un erstattungsgesuch zusamme lagen innerhalb eines Jahres NEIN  Erweiterung von Artikel 50 e ofern verhältnismässig - die	schutz gemietet werden (Art. 3. Abs. 1 Bst. and en mit den für die Behandlung des Gesuches nach Ablauf der Abgabeperiode einzureiche keine Stellungnahme / nicht betroffen einverstanden, dass die EZV die Weiterfahrt v. Beschlagnahmung des Fahrzeugs veranlass
Fahrzeuge, die abis SVAV), nicl dass das Rück levanten Unter ist?  (Art. 33a [neu])  JA  Bemerkungen:  Sind Sie mit der hindern oder - sekann, wenn Vora	ht zurückerstattet werden, ui erstattungsgesuch zusamme lagen innerhalb eines Jahres NEIN  Erweiterung von Artikel 50 e ofern verhältnismässig - die auszahlungen oder Sicherhe	lschutz gemietet werden (Art. 3. Abs. 1 Bst. a nd en mit den für die Behandlung des Gesuches s nach Ablauf der Abgabeperiode einzureiche

1.8.	Sind Sie mit der Anpassung der Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung einverstanden? (Änderung bestehendes Recht, Ziff. 2; Anhang Ziff. 11)			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen:			
1.9.	Weitere Bemerk	kungen?		

## 2. Teil: Fragen zu allfälligen künftigen Änderungen der SVAV

2.1.	Sollen Fahrzeuge.	welche mit Händlerschildern verkehren	. der LSVA unterstellt werden?
------	-------------------	---------------------------------------	--------------------------------

sind gestützt auf Artik men von Artikel 24 de weitgehend eingesch und Widerhandlunger Da Fahrzeuge, die mi heit verursachen, erw be für mit Händlersch dergrund steht für hän	el 3 Absatz 1 Buchstabe f SVA er Verkehrsversicherungsveror ränkt sind. Die Kontrolle, ob W n sind entsprechend häufig. Sie t Händlerschildern verkehren, ägt die EZV in einer nächsten ild verkehrende Fahrzeuge au ufig eingesetzte Fahrzeuge de	mit schweizerischen Händlerschildern (U-Schild) verkehren, AV von der LSVA befreit. Sie dürfen allerdings nur im Rahdnung (VVV) verwendet werden, wobei Warentransporte arentransporte trotzdem durchgeführt werden, ist schwierig e führen zu Wettbewerbsverzerrungen. ebenso Wegekosten und Kosten zu Lasten der AllgemeinsVAV-Revision die Befreiung von der Schwerverkehrsabgatzuheben und sie der Abgabepflicht zu unterstellen. Im Vorfreiwillige Einbau eines Erfassungsgerätes oder für nur che Deklaration der Fahrleistung.	
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	íollektiv-Fahrzeugausweisen ir	schriften von Art. 22 ff. VVV (Verkehrsversicherungs- v Verbindung mit den Händlerschildern, die schon heute auf	
		er zulässigen Anhängelast von über 3,5 t zum Verden Lieferwagen mit einem LSVA-Erfassungsgerät	
Erläuterung:  Vereinzelt sind Liefwagen in Verkehr, welche für Anhängelasten über 3,5 Tonnen zugelassen sind. Die Lieferwagen sind von der LSVA befreit, die Anhängelast unterliegt hingegen der Pauschalabgabe. Im Gegensatz dazu ist bei leichten Sattelmotorfahrzeugen der Sattelschlepper mit einem Erfassungsgerät auszurüsten, sofern mit ihm Sattelanhänger von über 3,5 t Gesamtgewicht gezogen werden dürfen. Der Sattelschlepper ist dabei von der LSVA befreit, die mitgeführten Anhänger sind hingegen ausnahmslos am Erfassungsgerät zu deklarieren und für solche von über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht die LSVA zu bezahlen. Dies ist eine ungerechtfertigte Bevorteilung der Halter von Lieferwagen.  Die EZV erwägt deshalb, in einer nächsten SVAV-Revision Halter von Lieferwagen mit zulässigen Anhängelasten von über 3,5 t zu verpflichten, den Lieferwagen mit einem Erfassungsgerät auszurüsten. Alle mitgeführten Anhänger müssten danach wie beim leichten Sattelmotorfahrzeug am Erfassungsgerät deklariert werden. Der Lieferwagen selbst wäre weiterhin von der LSVA nicht betroffen. Für die mitgeführten Anhänger müsste indes-			
	in entrichtet werden, wenn das	im Fahrzeugausweis des Anhängers eingetragene zulässi-	
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
sondern müsste auch ausgedehnt werden.	auf die übrigen leichten Motor	rfte sie nicht auf die Lieferwagen beschränkt bleiben, wagen mit zulässigen Anhängelasten von über 3,5 t grossen Aufwand und eher bescheidenem Nutzen her nicht	
Weitere Bemerkur	ngen?		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch

oder

2.3.

2.2.

Oberzolldirektion, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern